

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald für den Bereich der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz, (Abfallentsorgungssatzung-AeS)

Inhalt

- § 1 Grundsätze und Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Umfang der Abfallentsorgung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Überlassungspflicht
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 9 Abfallbehälter
- § 10 Durchführung der Abfuhr
- § 11 Benutzung der Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Abfallverwertung
- § 14 Altpapier, Altglas, Leichtverpackungen
- § 15 Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikgeräte
- § 16 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen
- § 17 Abfälle zur Beseitigung - Restabfall
- § 18 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Modellversuche
- § 20 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 21 Begriff des Grundstücks
- § 22 Gebühren
- § 23 Mitwirkung der Städte und Ämter
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1 zu § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald für den Bereich der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz
(Abfallentsorgungssatzung)

Anlage 2 zu § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald für den Bereich der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz
(Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 92 und 100 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) ⁽¹⁾ GS Meckl.-

Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9 , in Verbindung mit den §§ 17, 19, 20, 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 10, ausgegeben zu Bonn am 29. Februar 2012 ,
und der §§ 3 und 6 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
(Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129-1, in der Fassung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43) zuletzt geändert § 29 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186,187), hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 22. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze und Aufgaben der Abfallwirtschaft

(1) Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Die anfallenden Abfälle werden unterteilt in Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung.

(2) Jeder ist angehalten,

- * das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- * das Aufkommen an Abfällen zu vermindern,
- * den Schadstoffanteil im Abfall gering zu halten
- * und verpflichtet zur Verwertung der Abfälle beizutragen,
- * Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

(3) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis und entsorgt und verwertet in seinem Gebiet anfallende Abfälle nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung. Er kann sich bei der Durchführung ganz oder teilweise zuverlässiger Dritter bedienen.

(4) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald berät in geeigneter Weise jeden über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Verwertung und Beseitigung sowie über die Verwendung abfallarmer und schadstofffreier Produkte und Verfahren. Die Öffentlichkeit wird regelmäßig über den erreichten Stand der Vermeidung und Verwertung von Abfällen und Sicherung bei deren Beseitigung informiert.

§ 2

Abfallvermeidung

*Vermeidung im Sinne des KrWG ist jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dient, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. Hierzu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme

Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen gerichtet ist.

*Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft benutzt, soll die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

Abfallentsorgung im Sinne des KrWG sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung (KrWG §3 Abs.22).

Die Abfallentsorgung umfasst

*Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit,

*Bereitstellung, Überlassung, Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen,

*Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung auf den anschlusspflichtigen Grundstücken im Landkreis Vorpommern-Greifswald,

*Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung sowie Betrieb der notwendigen Abfallentsorgungsanlagen und

*Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Vorpommern-Greifswald .

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ausgeschlossen sind:

1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle;

2. die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle, dies gilt nicht für Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus Haushalten;

3. die Abfälle, die einer Rücknahme- und Rückgabepflicht gem. der aufgrund § 25 KrWG erlassenen Verordnungen (z. B. Verpackungsverordnung) unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht, soweit der Landkreis an der Rücknahme mitwirkt, z. B. bei Gerätebatterien.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald sind z.B. weiter ausgeschlossen:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und -säcken gesammelt werden können und Abfälle, die nicht im Rahmen der Entsorgung von Sperrmüll abgefahren werden können;

2. Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Steine, Betonteile und Baustellenabfälle;

3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen, brennende oder glühende Abfälle sowie heiße Aschen;

4. flüssige, halbflüssige und schlammige Abfälle;

(3) Darüber hinaus kann der Landkreis Vorpommern-Greifswald im Einzelfall mit

Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten nicht gewährleistet ist.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ausgeschlossen sind, bleiben die Besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung verpflichtet.

(5) Die ordnungsgemäße Eigenentsorgung ist gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Greifswald auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Die Abfälle aus Haushaltungen, die nicht vom Landkreis eingesammelt und befördert werden, sind eigenverantwortlich verursachergerecht einem zugelassenen Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen bzw. einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage, einem Annahmehof oder anderen dafür zugelassenen Sammelstellen im Landkreis Vorpommern-Greifswald zuzuführen.

§ 5

Überlassungspflicht

(1) Abweichend von § 7 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen nach Satz 2 besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist (KrWG § 17 Abs.1).

(1a) Die Erzeuger und/oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle) sind Abfälle, die aus Gewerbebetrieben und Institutionen stammen und aus ähnlichen Stoffen wie Hausmüll bestehen unterliegen ebenfalls der Überlassungspflicht.

(2) Die Erzeuger und/oder Besitzer von gewerblichen Abfällen die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 des KrWG zu überlassen.

(3) Eine Überlassungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht insbesondere nicht: 1. soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind;

2. für kompostierbare Stoffe aus Haushaltungen, die vom Erzeuger bzw. Besitzer ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden;
3. für Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
4. bei Rücknahme durch den Fachhandel;
5. für Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Landkreis Vorpommern-Greifswald auf Verlangen nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Ziffern 3 und 5 gelten nicht für gefährliche Abfälle.

Die Überlassungspflicht besteht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht für Abfälle,

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund einer Bestimmung nach § 25 Absatz 2 Nummer 4 KrWG an der Rücknahme mitwirken; hierfür kann insbesondere eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden,
2. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist,
3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Satz 1 Nummer 3 und 4 gilt nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle.

Sonderregelungen der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen nach den §§ 10, 16 und 25 KrWG bleiben unberührt.

(4) Die Überlassung der Abfälle aus privaten Haushalten erfolgt nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Kriterien.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreis Vorpommern-Greifswald liegenden Wohngrundstückes ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigte haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen bzw. einer Verwertungsanlage anzudienen.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks, z. B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für die Abfallbehälter oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Jedoch kann der Landkreis Vorpommern-Greifswald die Abfuhr im Rahmen seiner Möglichkeiten übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die dem Landkreis Vorpommern-Greifswald durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheiten zu leisten.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden (Anschlusszwang).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

(3) Der Anschlusspflichtige und jeder sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigte, für den eine Überlassungspflicht besteht, ist verpflichtet, die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreis Vorpommern-Greifswald nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).

(4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ausgeschlossen ist, sind diese Abfälle vom Besitzer zu einer von dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage zu befördern bzw. befördern zu lassen.

(5) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten und im Falle von ungeklärten Eigentumsverhältnissen, Firmenlösungen, Auseinanderfallen von Grund- und

Gebäudeeigentum und vergleichbaren Sachverhalten für diejenigen, die die Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(6) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang teilweise oder vollständig befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis Vorpommern-Greifswald für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dazu zählen die Nutzungsart des Grundstückes, Eigentümerwechsel, Bevollmächtigung eines Verwalters, Treuhänders o. ä. einschließlich Beendigung von Rechtsgeschäften durch Dritte und die Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.

(3) Den Beauftragten des Landkreises sind zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen befolgt wurden, ungehindert Zutritt zu Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume zu ermöglichen und Auskunft zu erteilen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein. Weitergehende Regelungen bleiben davon unberührt. Die Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Beauftragten des Landkreises Vorpommern-Greifswald haben sich durch einen entsprechenden Dienstausweis auszuweisen.

(5) Die nach den Abs. 1 und 2 erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines

Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 9 Abfallbehälter

(1) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald bestimmt Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Abfallentsorgung.

(2) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Wird festgestellt, dass das Behältervolumen für Restabfall (Hausmülltonne) vom Pflichtigen nicht ausreichend bemessen worden ist, kann der Landkreis das Behältervolumen festsetzen. Satz 1 und 2 gilt auch für Erzeuger und/oder Besitzer von gewerblichen Abfällen die nicht verwertet werden.

(3) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind zweckentsprechend zu verwenden sowie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
60-l-Hausmülltonne, grau
80-l-Hausmülltonne, grau
120-l-Hausmülltonne, grau
240-l-Hausmülltonne, grau
1.100-l-Hausmüll-Container, grau
80-l-Beistellsäcke, gekennzeichnet mit der Aufschrift der beauftragten Entsorger.

(5) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen entgeltlich ausgegebene Abfallsäcke mit der Aufschrift der für das jeweilige Vertragsgebiet gebundenen Entsorgungsfirma zu benutzen. Sie werden entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben dem

Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Abfallsäcke (d. h. Beistellsäcke für Hausmüll) dienen nicht als Dauerersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wochenendsiedlungen.

§ 10 Durchführung der Abfuhr

(1) Der Anschlusspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen.

(2) Für die reibungslose Abfuhr hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter zum Tag der Abfuhr auf einen Stellplatz an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße so zu postieren,

dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.

(3) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße liegen, müssen Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung über den Bereitstellungsplatz an der Straße sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(4) Straßen und Wege sowie Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit werden von den Müllfahrzeugen nur befahren, wenn dies ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge, ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Landkreis berechtigt, eine geeignete Form der Abfallentsorgung vorzusehen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten nicht von dem Abfuhrwagen befahren werden können.

(5) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr vorgezogen oder nachgeholt. Der Termin wird zuvor durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegungen des Abfuhrzeitpunktes oder höherer Gewalt, wird die Abfuhr so bald wie möglich nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.

(7) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretendem Grunde nicht geleert werden, so erfolgt die Abfuhr erst bei der nächsten Regelabfuhr.

§ 11

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle, für die geeignete Behältnisse zur Verfügung stehen, dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die Abfallbehälter werden von den beauftragten Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben deren Eigentum.

(2) Der Grundstückseigentümer, Vermieter und jeder weitere Pflichtige haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen sind nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende Asche in die Abfallbehälter zu füllen.

Überfüllte Behälter werden nicht abgefahren.

(4) Für schuldhaft verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen sowie durch deren Nutzungsausfall oder durch deren Verlust entstehen, haftet der Verursacher.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Zur Restabfallentsorgung ist sowohl die 14-tägliche als auch die 28-tägliche Abfuhr der Hausmülltonnen möglich. Die 60-l-Hausmülltonne wird nur für Ein- und Zweipersonenhaushalte im 28-täglichen Abfuhrhythmus entleert.

Die Entleerung der 1.100-l-Hausmüll-Container kann 7-täglich bzw. 14-täglich erfolgen. Die Abfuhr von Beistellsäcken erfolgt 14-täglich analog der Hausmüllabfuhr.

(2) Die Abfuhr erfolgt werktags von 6:00 bis 20:00 Uhr.

(3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die der Landkreis Vorpommern-Greifswald mit den beauftragten Entsorgungsunternehmen aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert er die Bevölkerung in geeigneter Weise.

(4) Die Abfallbehälter sind spätestens am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr, frühestens am Vorabend ab 17:00 Uhr durch den Pflichtigen entsprechend § 10 zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Behälterentleerung in der jeweiligen Abfuhrhythmik ist die entsprechende Kennzeichnung mit dem Gebührenaufkleber. Der Gebührenaufkleber muss gut sichtbar am Behälter angebracht werden. Abfallbehälter, die keine gültige Kennzeichnung tragen, werden nicht entleert.

(6) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse verbracht werden können, werden entsprechend § 15 abgefahren.

§ 13

Abfallverwertung

(1) Verwertung im Sinne des KrWG ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (KrWG § 3 Abs. 23).

(2) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und zur Schadstoffminimierung die Entsorgung so durch, dass stofflich oder energetisch

verwertbare Abfälle getrennt gesammelt und einer Verwertung bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zugeführt werden.

(3) Jeder Abfallbesitzer hat die nachfolgend genannten Abfälle entsprechend dieser Satzung getrennt bereitzuhalten. Die Entfernung grober Verunreinigungen gehört zur Trennung.

(4) Über Zweifel hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten und -mengenüberschreitungen entscheidet der Landkreis Vorpommern-Greifswald.

§ 14

Altpapier, Altglas, Leichtverpackungen

(1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe, Altglas und Leichtverpackungen mit dem Grünen Punkt sowie Druckerzeugnisse aus Haushalten werden wie folgt getrennt gesammelt:

1. Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe sowie Druckerzeugnisse wie beispielsweise Zeitungen und Zeitschriften sind in die speziell dafür vorgehaltenen Depotcontainer einzufüllen.
2. Verpackungsabfälle aus Altglas (Hohlglas) sind farbgetrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas in die hierfür aufgestellten Depotcontainer einzufüllen.
3. Für Leichtverpackungen sind die gelben Säcke bzw. gelben Depotcontainer zu benutzen. Die gelben Säcke werden entsprechend Tourenplan, der in geeigneter Weise bekannt gemacht wird, abgeholt. Hierzu sind die gelben Säcke am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens am Vorabend ab 17:00 Uhr, an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen.

(2) Es ist verboten, Abfälle neben den Containern abzulagern oder die Stellplätze auf andere Art zu verunreinigen.

(3) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe sowie Druckerzeugnisse aus anderen Herkunftsbereichen, z. B. Gewerbe, sind direkt über zugelassene Entsorger einer Verwertung zuzuführen. Dieses gilt ebenfalls für Verpackungsabfälle aus Altglas und Leichtverpackungen bei mehr als haushaltsüblichen Mengen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Landkreis auf Verlangen nachzuweisen.

§ 15

Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Zum Sperrmüll und Haushaltsschrott gehören, wie in Anlage 2 erläutert, Gegenstände und Geräte aus privaten Haushalten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten sowie Elektro- und Elektronikgeräte, derer sich der Besitzer entledigen will.

(2) Nicht dazu gehören Gegenstände, die von Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsarbeiten herrühren, wie z. B. Steine, Ziegel, Beton, Gebälk, Sanitärkeramik, Heizungsanlagen, Öfen, Fenster sowie weitere Abfälle, wie z. B. Autoteile, Reifen, schadstoffhaltige Abfälle usw. und Gasentladungslampen.

(3) Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikgeräte wird auf Antrag des Anschlusspflichtigen dreimal jährlich in der haushaltsüblichen Menge (max. 5 m³) abgefahren. Der Antrag ist telefonisch oder schriftlich mittels vorbereiteter Postkarte bei dem jeweils für die Abfallentsorgung beauftragten Dritten zu stellen. Von dort wird der Abfuhrtermin festgelegt und dem Abfallbesitzer rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Gegenstände sind geordnet nach Elektro- und Elektronikgeräten, metallhaltigen Sperrabfällen (Haushaltsschrott) sowie sonstigen sperrigen Abfällen bis spätestens 6:00 Uhr am Abfuhrtag oder 17:00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße des Wohnsitzes bereitzustellen. Insgesamt ist der Abfall so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 50 kg haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch- und –Waschgeräte.

(5) Bis zur Abholung ist der Grundstückseigentümer bzw. weitere Pflichtige selbst für die ordnungsgemäße und gefahrlose Lagerung der Abfälle haftungsrechtlich verantwortlich.

(6) Sofern nicht zugelassene Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt wurden, sind die nicht abgefahrenen Abfälle durch den Grundstückseigentümer bzw. weiteren Pflichtigen unverzüglich zurückzunehmen. Verunreinigungen sind ebenfalls durch diesen unverzüglich zu beseitigen.

(7) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten einschließlich Gasentladungslampen stehen des weiteren Sammelstellen zur Verfügung. Die Standorte der Sammelstellen werden in geeigneter Weise durch den Landkreis bekannt gemacht. Diese können zu den jeweiligen Öffnungszeiten auch von Abfallbesitzern aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten genutzt werden.

§ 16

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen sind besonders schadstoffhaltige Abfälle, wie beispielsweise Geräte- und Starterbatterien, Farben, Lacke, Lösemittel, Reinigungsmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel usw. in Gebindegrößen bis maximal 10 kg bzw. 10 l.

(2) Kleinmengen aus Haushalten nach Abs. 1 sind getrennt nach Abfallarten möglichst in Originalverpackung bzw. mit Originalbezeichnung oder ggf. soweit notwendig in besonders

dafür vorgesehenen Behältern dem Landkreis Vorpommern-Greifswald durch Übergabe bei der mobilen Schadstoffsammlung am Entsorgungsfahrzeug zu überlassen. Die Termine und Haltepunkte der Schadstoffsammlungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht. Darüber hinaus ist eine eigenständige kostenpflichtige Entsorgung von Sonderabfällen bei einem dafür zugelassenen Entsorger zulässig.

(3) Besonders interaktive Stoffe, wie z. B. Strahlenquellen, Explosivstoffe, sind von der Annahme bei der Schadstoffsammlung ausgeschlossen. Sonderabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden nur gegen Entgelt am Schadstoffmobil angenommen.

§ 17

Abfälle zur Beseitigung – Restabfall

(1) Restabfall ist der in privaten Haushalten üblicherweise anfallende Hausmüll, z. B. nicht wiederverwertbare Verpackungsmaterialien, Aschen, Tapetenreste, Hygieneartikel usw., ohne die in den §§ 14 - 16 genannten Abfälle.

(2) Der anfallende Restabfall wird mittels zugelassener Abfallbehälter nach Maßgabe der §§ 9 bis 12 gesammelt, abgefahren sowie transportiert und in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen verwertet, behandelt und abgelagert.

§ 18

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage (AEA) Rosenow sowie der Umschlagstation Demmin und Umschlagstation Stern als Abfallentsorgungsanlagen für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald richtet sich nach der Benutzungsordnung in der jeweiligen Fassung. Abfälle, die nach Art und Menge nicht für einen Transport über die Umschlagstation Demmin und Umschlagstation Stern geeignet sind, sind direkt der AEA Rosenow zuzuführen.

(2) Die Verwertungspflicht und auch die Pflicht zur getrennten Anlieferung von Abfällen gelten für die Selbstanlieferer von Abfällen entsprechend. Bei Missachtung ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald berechtigt, die Annahme der Abfälle zu verweigern bzw. eine Sortierung auf Kosten des Anliefernden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

(3) Grün- und Gartenabfälle aus Haushalten können den vom Landkreis vorgehaltenen Annahmehöfen zugeführt werden. Dieses gilt auch für Weihnachtsbäume, die nicht in einer zeitweilig dafür vorgehaltenen Sammelstelle entsorgt bzw. nicht anderweitig ordnungsgemäß verwertet werden.

(4) Der Landkreis ist ermächtigt, für durch den Landkreis einzurichtende Abfallentsorgungsanlagen, wie z. B. Annahmehöfe, Benutzungsordnungen zu erstellen.

§ 19 Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung sowie deren Transport, Behandlung bzw. Ablagerung kann der Landkreis Vorpommern-Greifswald Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 20 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird der Abfall durch den Besitzer zu einer hierfür geeigneten und zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 21 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung erhoben.

§ 23 Mitwirkung der Städte und Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz

Die Städte und Ämter unterstützen den Landkreis Vorpommern-Greifswald bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Bereitstellung von Sammelplätzen für kompostierbare Stoffe und Recyclingstationen sowie bei der Abstimmung von gebührenrelevanten Daten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 5 die ordnungsgemäße Eigenentsorgung ausgeschlossener Abfälle nicht nachweisen kann;
2. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seiner Überlassungspflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Abs. 1 - 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
4. entgegen § 8 Abs. 1, 2 und 3 nicht seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nachkommt sowie nicht den Zutritt zum Grundstück ermöglicht;
5. entgegen § 9 Abs. 2 nicht mindestens einen Abfallbehälter auf seinem Grundstück vorhält;
6. entgegen § 10 Abs. 3 die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht ohne Verzug von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
7. entgegen § 11 Abs. 1 und 3 Abfälle, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind, nicht in dafür zugelassene Abfallbehälter entsorgt und die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß benutzt;
8. entgegen § 14 Abs. 2 Abfälle neben den Containern ablagert oder die Containerstellfläche verunreinigt;
9. entgegen § 15 Abs. 3, 4 und 6 Sperrmüll nicht in der festgesetzten Art und Weise zur Abholung bereitstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 69 Absatz 3 des KrwG geahndet werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Hinweis gemäß §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung - KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Anklam, den 22.10.2012

B.j.l.

.....
Dr. Syrbe
Landrätin



Anlage 1 zu § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald für den Bereich der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz
(Abfallentsorgungssatzung)

Anlage 2 zu § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald für den Bereich der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz
(Abfallentsorgungssatzung)

Zum Sperrmüll gehören u. a. folgende Gegenstände und Geräte aus privaten Haushalten:
Hausrat, der nicht in die Hausmülltonne passt, wie zum Beispiel:

Bilder

Bretter

Bügelbretter

Dreiräder u. a. Spielzeug

Dunstabzugshauben

Einkochapparate, Entsafter, große Kochtöpfe, Bratpfannen, Kuchenbleche

Fahrräder

Federbetten

Fernseher u. a. Heimelektronik

Gardinenstangen

große Korbwaren wie Katzenkörbe, Wäschekörbe usw.

Handwagen

Hauseimer

Herde

Innenjalousien, Rollos

Kellerregale

Kinderwagen

Koffer, Reisetaschen, Rucksäcke, Ranzen

Lampen
Leitern
Linoleum
Matratzen
Möbel, auch Balkon- und Gartenmöbel, Gartenpavillons, Sonnenschirme
Nähmaschinen, Heißmangel u.a. Gebrauchsmöbel
Pflanzschalen, Balkonkästen
Rasenmäher, Häcksler u. a. Gartenwerkzeuge und -geräte
Schubkarren
Spülen
Staubsauger
Stiegen und Kisten aus Holz oder Plaste
Teppiche u. a. textile Fußbodenbeläge
Türen ohne Glas
Ventilatoren
Wäschetrockner
Waschmaschinen
Zelte
Ferner zählen zum Sperrmüll auch andere hier nicht aufgelistete Gegenstände und Geräte aus privaten Haushalten, die in Größe und Funktionalität diesen Beispielen entsprechen.